

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten (Technische Assistenten-Verordnung – TAVO)

vom 11. Oktober 1983 (GBl. S. 637; K.u.U. S. 653)

geändert durch:

1. Verordnung vom 23. Juni 1989 (GBl. S. 353; K.u.U. S. 402)
2. Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an den beruflichen Schulen vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213; K.u.U. S. 421)
3. Verordnung vom 12. April 1994 (GBl. S. 271; K.u.U. S. 402)
4. Verordnung vom 31. Juli 1995 (GBl. S. 598, ber. 663; K.u.U. S. 484)
5. Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628, K.u.U. S. 745)
6. Verordnung vom 23. Juli 1998 (GBl. S. 506; K.u.U. S. 227)

Auf Grund von [§ 26 Satz 2](#), [§ 35 Abs. 3](#) und [§ 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, 4, 4a, 5 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg \(SchG\)](#) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Berufskollegs für biologisch-technische Assistenten, chemisch-technische Assistenten, datentechnische Assistenten, elektrotechnische Assistenten, fototechnische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten und physikalisch-technische Assistenten.
2. für die Berufskollegs für pharmazeutisch-technische Assistenten in Bezug auf den Unterricht, das Aufnahmeverfahren und die Probezeit, die Versetzung und die Bestellung des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des [§ 36](#).

§ 2 Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Berufskollegs für technische Assistenten soll dazu befähigen, die in den Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorkommenden technischen Arbeiten entsprechend dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Assistenten nach Anweisung oder in begrenztem Umfang auch selbstständig ausführen zu können. Darüber hinaus wird die Allgemeinbildung weitergeführt sowie durch Zusatzunterricht der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

* Gemäß Artikel 2 der VO vom 23. Juli 1998 treten [§ 3 Abs. 3](#), [Abschnitt 5 \(§ 36\)](#) sowie die [Anlage zu § 36](#) für das erste Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 1998, für das zweite Schuljahr am 1. August 1999 in Kraft.

§ 3 Dauer und Abschluss der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre.
- (2) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter technischer Assistent“/ „Staatlich geprüfte technische Assistentin“ mit einem die Ausbildungsrichtung kennzeichnenden Zusatz erworben wird.
- (3) Zur Ergänzung der schulischen Ausbildung können die Schüler ein bis zu vierwöchiges ausbildungsbezogenes Praktikum in geeigneten Einrichtungen oder Betrieben ableisten. Für das Praktikum soll ein Teil der Schulferien in Anspruch genommen werden.

§ 4 Bildungsplan, Stundentafeln

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach den als [Anlage 1](#) beigefügten Stundentafeln. Über die Pflicht- und Wahlfächer hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

§ 5 Maßgebende Fächer

Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre. Am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten gilt das Fach Anorganisch-quantitative Analyse für den Abschluss als maßgebendes Fach. Am Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten gelten das Fach Labormethodik II in den Schwerpunkten Agrikulturchemie und Umweltanalytik und das Fach Versuchstierhaltung im Schwerpunkt Tierhaltung für den Abschluss als maßgebliche Fächer.

*2. Abschnitt***Aufnahmeverfahren und Probezeit****§ 6 Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufskolleg ist die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes. Zusätzlich sind von ausländischen Bewerbern, die das Zeugnis nach Satz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

§ 7 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufskolleg zu richten, an dem die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

Berufskolleg – Technische Assistenten

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses gemäß § 6 Satz 1,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchem Berufskolleg für technische Assistenten der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern das Zeugnis nach § 6 Satz 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeiten benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, in das Berufskolleg aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung (Absatz 3),
2. 10 vom Hundert nach Wartezeit (Absatz 4),
3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 5).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

(3) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerber

1. mit Fachschulreife,
2. mit Realschulabschluss,
3. mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums,

4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule und
5. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsabschluss oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen **Nummern 1 bis 4** bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, ausgenommen Arbeitsgemeinschaften, des Zeugnisses über den Bildungsabschluss, die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppe Nummer 5 nach der Durchschnittsnote, die sich aus den maßgebenden Fächern im Berufsschulabschlusszeugnis auf eine Dezimale errechnet. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach **§ 6 Satz 1** bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass der Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten hat.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach den **Absätzen 3 und 4** nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; **§ 16 Abs. 2 und 3** gilt entsprechend.

(6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

Berufskolleg – Technische Assistenten

§ 9 Probezeit

(1) Alle Schüler werden zunächst auf Probe aufgenommen und erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einem Schüler, der nach Absatz 1 die Probezeit nicht bestanden hat, mit Zweidrittelmehrheit das Verbleiben am Berufskolleg erlauben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler unter Berücksichtigung seiner Leistungsentwicklung voraussichtlich die Versetzung in das zweite Schuljahr erreichen wird.

(3) Für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt das erste Schulhalbjahr als Probezeit. Die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht des zweiten Schulhalbjahres setzt voraus, dass am Ende des ersten Schulhalbjahres der Durchschnitt aus den Fächern des Zusatzunterrichts mindestens 3,5 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

*3. Abschnitt***Versetzung****§ 10 Voraussetzungen**

(1) In das zweite Schuljahr werden nur die Schüler versetzt, welche auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des zweiten Schuljahres genügen werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer des fachtheoretischen und des fachpraktischen Bereichs jeweils 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem maßgebenden Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in einem maßgebenden Fach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen

maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern; Fächer der fachtheoretischen und fachpraktischen Bereiche können nicht durch Fächer des allgemein bildenden Bereiches ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den **Absätzen 1 und 2** nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird. Für einen Schüler, dem nach **§ 9 Abs. 2** das Verbleiben am Berufskolleg erlaubt wurde, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme am Zusatzunterricht des zweiten Schuljahres zum Erwerb der Fachhochschulreife ist ein Durchschnitt von mindestens 4,0 aus den Noten der Fächer des Zusatzunterrichts im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres, wobei keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet sein darf.

§ 11 Wiederholung, Entlassung

(1) Bei Nichtversetzung muss bei weiterem Verbleiben am Berufskolleg das erste Schuljahr wiederholt werden; **§ 9** findet keine Anwendung. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(2) Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen das Berufskolleg verlassen.

4. Abschnitt

Prüfungen

1. Unterabschnitt

Abschlussprüfung

§ 12 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel des Berufskollegs erreicht hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als technischer Assistent besitzt.

§ 13 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung. Sie ist nichtöffentlich.

Berufskolleg – Technische Assistenten

§ 14 Abnahme der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium festgelegt. Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung wird im Benehmen mit dem Schulleiter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Die praktische Prüfung kann in Teilen nach Abschluss des jeweiligen Praktikums durchgeführt werden.

§ 15 Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung (§ 17 Abs. 6, § 18 Abs. 7) bekannt zu geben. Als Anmeldenote für das Fach Anorganisch-quantitative Analyse am Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten wird die im Zeugnis für das erste Schuljahr ausgewiesene Note übernommen.
- (2) Zur Abschlussprüfung sind alle Schüler des zweiten Schuljahres zugelassen, bei denen für die maßgebenden Fächer die Anmeldenoten nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind.

§ 16 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung wird an jedem Berufskolleg ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten oder im ersten Schuljahr das Fach Anorganisch-quantitative Analyse unterrichtet haben.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

Berufskolleg – Technische Assistenten

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden oder von dem von ihm Beauftragten aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen der Schüler von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuss als Mitglieder gemäß Nummer 2 oder 3 an. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 17 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Mathematik I	90 Minuten,
Chemie	180 Minuten,
Allgemeine Biologie	180 Minuten,
Spezielle Biologie	120 Minuten;

2. Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Mathematik I	90 Minuten,
Physikalische Chemie	150 Minuten,
Allgemeine und anorganische Chemie	150 Minuten,
Organische Chemie	150 Minuten;

Berufskolleg – Technische Assistenten

3. Berufskolleg für datentechnische Assistenten:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Elektrotechnik/Elektronik	120 Minuten,
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	120 Minuten,
Datentechnik	180 Minuten,
Programmiersprachen	180 Minuten;

4. Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten:

a) für den Schwerpunkt Energietechnik:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Elektrotechnik/Elektronik	180 Minuten,
Messtechnik	120 Minuten,
Steuerungs- und Regelungstechnik	90 Minuten,
Energietechnik	180 Minuten;

b) für den Schwerpunkt Nachrichtentechnik:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Elektrotechnik/Elektronik	180 Minuten,
Messtechnik	120 Minuten,
Datentechnik	150 Minuten,
Nachrichtenübertragung	120 Minuten;

5. Berufskolleg für fototechnische Assistenten:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Fototechnische Mathematik	120 Minuten,
Technische Physik	120 Minuten,
Fotografische Chemie	120 Minuten,
Fototechnik und Materialkunde	180 Minuten;

6. Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten:

	Arbeitszeit
a) Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Chemie	150 Minuten,
Biologie/Ökologie/Umweltschutz	150 Minuten,
Biometrie	90 Minuten,

b) zusätzlich mit einer Arbeitszeit von

180 Minuten:

Analytische Chemie für die
 Schwerpunkte *Agrikulturchemie und Umweltanalytik*,
 Pflanzenbau und -züchtung für den Schwerpunkt *Pflanzenbau*,
 Pflanzenschutz für den Schwerpunkt *Pflanzenschutz*,
 Tierhaltung für den Schwerpunkt *Tierhaltung*.

7. Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten:

	Arbeitszeit
Wirtschafts- und Sozialkunde	90 Minuten,
Mathematik	180 Minuten,
Physik	180 Minuten,
Elektrotechnik und Elektronik	120 Minuten,
Physikalische Chemie	120 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne bezirkseinheitlich vom Oberschulamt gestellt, sofern nicht das Kultusministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben anordnet und sie entweder selbst stellt oder ein Oberschulamt damit beauftragt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrern unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung soll der Schüler nachweisen, dass er in der Praxis vorkommende Arbeiten mit den einschlägigen Geräten und Apparaturen durchzuführen versteht.

(2) Eine praktische Prüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten:

Chemisches Praktikum	1 ½ Tage,
Biologisches Praktikum	1 Tag,
Mikrobiologisches und biotechnisches Praktikum	1 Tag;

Berufskolleg – Technische Assistenten

2. Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten:

Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum	1 Tag,
Anorganisch-quantitative Analyse	1 ½ Tage,
Technische Untersuchungen	1 ½ Tage;

3. Berufskolleg für datentechnische Assistenten:

Praktikum Datentechnik	1 Tag,
Praktikum Programmierertechnik	1 Tag;

4. Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten:

a) Praktische Grundausbildung	1 ½ Tage,
Praktikum Elektrotechnik/Elektronik/Messtechnik	½ Tag,
b) zusätzlich	jeweils ½ Tag:
Praktikum Energietechnik für den Schwerpunkt <i>Energietechnik</i> ,	
Praktikum Nachrichtenübertragung/Datentechnik für den Schwerpunkt <i>Nachrichtentechnik</i> ;	

5. Berufskolleg für fototechnische Assistenten:

Aufnahmetechnik	1 Tag,
Labortechnik	1 ½ Tage,
Anwendungstechnik	1 Tag;

6. Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten:

a) für den Schwerpunkt Agrikulturchemie:	
Chemisches Praktikum	1 Tag,
Labormethodik II	1 Tag,
Labormethodik III	1 Tag;
b) für den Schwerpunkt Umweltanalytik:	
Chemisches Praktikum	1 Tag,
Labormethodik I	1 Tag,
Labormethodik II	1 Tag;
c) für den Schwerpunkt Pflanzenbau:	
Chemisches Praktikum	1 Tag,
Versuchsmethodik	1 Tag,
Labormethodik I	1 Tag;
d) für den Schwerpunkt Pflanzenschutz:	
Chemisches Praktikum	1 Tag,
Labormethodik I	1 Tag,
Arbeitsmethodik	1 Tag;

e) für den Schwerpunkt Tierhaltung:

Chemisches Praktikum	1 Tag,
Labormethodik II	1 Tag,
Versuchstierhaltung	1 Tag;

7. Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten:

Physikalisches Praktikum	1 Tag,
Elektrotechnisches und elektronisches Praktikum	1 Tag,
Physikalisch-chemisches Praktikum	1 Tag.

Die A r b e i t s z e i t darf beim halben Tag 240 Minuten
und beim ganzen Tag 480 Minuten
nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt.

(4) Die Aufsicht während der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen.

(5) Jeder Schüler hat über alle praktischen Prüfungsarbeiten einen Bericht anzufertigen, aus dem das Arbeitsverfahren, eventuelle Berechnungen und das Arbeitsergebnis ersichtlich sein müssen. Der Bericht wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses unabhängig voneinander bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(6) Der Fachausschuss legt auf Grund der Bewertungen nach Absatz 5 Satz 2 und der Arbeitsweise des Schülers das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).

(7) Die Noten der praktischen Prüfung werden dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(8) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schüler und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler

Berufskolleg – Technische Assistenten

zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Schulleiter.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme des fachpraktischen Bereichs erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern der Schüler mündlich zu prüfen ist. Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Schüler bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach [Absatz 3](#) benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers oder der Gruppe setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. [§ 18 Abs. 6 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Schülers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 20 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,

2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, ob der Schüler die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des [§ 10 Abs. 2](#) entsprechend. Dem Schüler ist nach der Schlussitzung unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat.

(5) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 21 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Schüler des zweiten Schuljahres, die an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 15 Abs. 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden haben und das zweite Schuljahr wiederholen, erhalten ein Jahreszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des Berufskollegs nicht erreicht ist.

§ 22 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Schüler, welche die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden haben, müssen das Berufskolleg der besuchten Ausbildungsrichtung verlassen.

§ 23 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Schüler ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit be-

Berufskolleg – Technische Assistenten

reits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Schüler hat den Grund unverzüglich dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die Schüler kann ein besonderer Nachprüfungstermin gemäß § 14 Abs. 2 angesetzt werden.

(4) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Schüler, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen kann das Oberschulamt den Schüler von der Prüfung ausschließen; der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung

trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der praktischen Prüfung der Leiter des Fachausschusses und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

2. Unterabschnitt

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 25 Gegenstand der Zusatzprüfung

Wer als Schüler des Berufskollegs die Fachhochschulreife erwerben will, muss im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch II und Englisch II sowie mit Ausnahme des Berufskollegs für physikalisch-technische Assistenten im Fach Mathematik II ablegen.

§ 26 Zulassung zur Zusatzprüfung

Zu der Zusatzprüfung sind auf Antrag die Schüler zugelassen, die an der Abschlussprüfung teilnehmen und den für den Erwerb der Fachhochschulreife vorgesehenen Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht haben. Im Übrigen ist § 15 entsprechend anzuwenden.

§ 27 Durchführung der Zusatzprüfung

Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22 bis 24 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch II	Arbeitszeit 240 Minuten,
Englisch II	Arbeitszeit 180 Minuten,
Mathematik II (ausgenommen Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten)	Arbeitszeit 180 Minuten.

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Ministerium für Kultus und Sport oder von einem von ihm beauftragten Oberschulamt gestellt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich bei allen Schülern auf die Fächer der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 erstrecken. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 19 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall in den anderen Fächern von der mündlichen Prüfung befreien.

Berufskolleg – Technische Assistenten

3. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn
 - a) der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
 - b) die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote „ungenügend“ bewertet sind und
 - c) die Leistungen insgesamt in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer (§ 5) und der Fächer der Zusatzprüfung mit der Endnote „mangelhaft“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern aus den Bereichen der maßgebenden Fächer und der Fächer der Zusatzprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, so ist die Zusatzprüfung bestanden, wenn für beide Fächer gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 ein Ausgleich gegeben ist, wobei Fächer der Zusatzprüfung nur mit schriftlich geprüften Fächern ausgeglichen werden können.

Für das Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten gilt als Fach der Zusatzprüfung im Sinne des Satzes 1 auch das Pflichtfach Mathematik.
4. Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn die Abschlussprüfung gleichfalls nicht bestanden wurde und das zweite Schuljahr wiederholt werden muss. Für sich allein kann die Zusatzprüfung einmal am nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 28 Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer nach der Feststellung des Prüfungsausschusses die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Dabei werden die Endnoten der maßgebenden Fächer, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung waren, aus dem Abschlusszeugnis übernommen.

3. Unterabschnitt**Prüfung für Schulfremde****§ 29 Teilnehmer**

Wer das Abschlusszeugnis erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs für technische Assistenten zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung ablegen und über eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erwerben.

§ 30 Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung und Zusatzprüfung an den öffentlichen Berufskollegs, statt.

§ 31 Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten Schulen ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Praxis in Betrieben oder Laboratorien sowie gegebenenfalls Zeugnisse über eine Berufstätigkeit (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen eines Berufskollegs für technische Assistenten teilgenommen hat,
5. eine Erklärung darüber, in welcher Ausbildungsrichtung und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt der Bewerber die Prüfung ablegen möchte und ob sie sich auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,
6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten Schulen kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen gemäß [Absatz 2](#) beizufügen.

§ 32 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als dies einem Schüler des öffentlichen Berufskollegs bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

Berufskolleg – Technische Assistenten

- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufskolleg gemäß § 6 erfüllt,
 2. eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in Betrieben oder Laboratorien nachweist,
 3. die Prüfung an einem Berufskolleg für technische Assistenten in der betreffenden Ausbildungsrichtung noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.
- (3) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurden.

§ 33 Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem öffentlichen Berufskolleg zur Ablegung der Prüfung zu.

§ 34 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die zugelassenen Bewerber gelten die §§ 13, 14, 16 bis 20, 22 bis 24 und bei Teilnahme an der Zusatzprüfung die §§ 25 bis 27 entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Fachlehrer im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 2 und § 17 Abs. 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel des Berufskollegs, welchem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
 2. Eine praktische Prüfung ist auch in folgenden Fächern abzulegen:
 - a) Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten:

Organisch-chemisches Praktikum	2 Tage;
--------------------------------	---------
 - b) Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten (jeweils 1 Tag):

Labormethodik I für den Schwerpunkt <i>Agrikulturchemie</i> ,
Labormethodik III für den Schwerpunkt <i>Umweltanalytik</i> ,
Feldversuchswesen für den Schwerpunkt <i>Pflanzenbau</i> ,
Versuchswesen für den Schwerpunkt <i>Pflanzenschutz</i> ,
Labormethodik I für den Schwerpunkt <i>Tierhaltung</i> .
 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs. Ein schriftlich geprüfetes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezo-

gen, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.

4. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuss ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.
 5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde ein Fach nur praktisch oder mündlich geprüft, ist bei Anwendung des **§ 18 Abs. 6 Satz 2** der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
 6. Bei Schülern von staatlich genehmigten Schulen kann das Oberschulamt bestimmen, dass die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.
 7. Das Oberschulamt kann im Einzelfall auf Antrag die Prüfung in einer anderen Fremdsprache zulassen.
- (2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 35 Zeugnisse

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde.
- (2) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält auch das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Dabei werden die Noten der für das Bestehen der Zusatzprüfung maßgebenden Fächer, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung waren, aus dem Abschlusszeugnis übernommen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

5. Abschnitt

Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten

§ 36

- (1) Für das Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten gelten die **§§ 4, 6 bis 11** mit folgender Maßgabe:
 1. Der Unterricht richtet sich nach der als **Anlage 2** beigefügten Stunden-tafel.

Berufskolleg – Technische Assistenten

2. Für die Auswahl nach Eignung und Leistung wird der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2](#) errechnete Durchschnitt bei Bewerbern mit abgeschlossener Ausbildung zum Apothekenhelfer oder zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten mit einem Abzug von 0,5 verbessert.
3. Für die Versetzung und für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen im Zeugnis am Ende des zweiten Schuljahres sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre. Bei der Entscheidung über die erfolgreiche Teilnahme ist [§ 10 Abs. 3](#) nicht anwendbar.
4. Kann im Zeugnis am Ende des zweiten Schuljahres keine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bestätigt werden, kann das zweite Schuljahr einmal wiederholt werden. Wer auch bei Wiederholung des zweiten Schuljahres keine Bestätigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme erhalten kann, muss das Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten verlassen. [§ 22 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

Für das Praktikum, für die Prüfung und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pharmazeutisch-technischer Assistent“/„Pharmazeutisch-technische Assistentin“ gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Das Oberschulamt bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die [§§ 25 bis 28](#) mit folgender Maßgabe:

1. Nur für die Wahlfächer des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife sind Anmeldenoten zu bilden.
2. Wer den nach bundesrechtlichen Vorschriften abzulegenden ersten Prüfungsabschnitt der Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Bestehen des schulischen Teils der Fachhochschulreifeprüfung; wer auch den zweiten Prüfungsabschnitt der Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife.

(3) Wer vor dem 1. August 1998 seine Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten begonnen hat und im Schuljahr 1999/2000 das zweite Schuljahr wiederholt, nimmt an der Prüfung nach den dann geltenden bundesrechtlichen Regelungen teil, wenn nicht spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des Unterrichts dem Schulleiter gegenüber mit unwiderruflicher schriftlicher Erklärung beantragt wurde, die Prüfung nach den vor dem 1. August 1998 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

*6. Abschnitt***Schlussbestimmungen****§ 37 Übergangsregelungen**

Die Schulordnung für chemisch-technische, elektrotechnische, physikalisch-technische und landwirtschaftlich-technische Assistenten über Ausbildung, Aufnahme, Versetzung und Prüfung vom 10. April 1974 (K.u.U. S. 598), geändert durch die Schulordnung vom 18. Oktober 1974 (K.u.U. S. 1923), und die Ordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule für chemisch-technische, elektrotechnische, physikalisch-technische und landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 3. April 1975 (K.u.U. S. 579) finden mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung der Schulart „Berufsfachschule“ durch „Berufskolleg“ ersetzt wird, weiter Anwendung

1. für die Ausbildung und Prüfung der Schüler des zweiten Schuljahres, für die Schulfremdenprüfung und für die Wiederholung einer Prüfung, jeweils beschränkt auf das Schuljahr 1984/85,
2. auf Antrag für die Wiederholung einer Prüfung als Schulfremdenprüfung im Schuljahr 1985/86.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. §§ 1, 6 bis 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 36 treten für die Aufnahme zum Schuljahresbeginn 1984/85 am Tage nach der Verkündung* in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Vorschriften außer Kraft:

1. die Schulordnung für chemisch-technische, elektrotechnische, physikalisch-technische und landwirtschaftlich-technische Assistenten über Ausbildung, Aufnahme, Versetzung und Prüfung vom 10. April 1974 (K.u.U. S. 598), geändert durch die Schulordnung vom 18. Oktober 1974 (K.u.U. S. 1923),
2. die Ordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule für chemisch-technische, elektrotechnische, physikalisch-technische und landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 3. April 1975 (K.u.U. S. 579).

* Tag der Verkündung im Gesetzblatt: 11. November 1983.

Berufskolleg – Technische Assistenten

Anlage 1 (Zu § 4)**Studentafeln****Zweijährige Berufskollegs für technische Assistenten***

Ausbildungsrichtung	<i>Schwerpunkt</i>
Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten	
Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten	
Berufskolleg für datentechnische Assistenten	
Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten	<i>Energietechnik Nachrichtentechnik</i>
Berufskolleg für fototechnische Assistenten	
Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten	<i>Agrikulturchemie Umweltanalytik Pflanzenschutz Tierhaltung</i>
Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten	

* Die Studentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Studentafel für das
Berufskolleg für biologisch-technische Assistenten***

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	3	1
Physik	2	–
Chemie	4	3
Allgemeine Biologie	4	3
Spezielle Biologie	2	2
Datenverarbeitung	1	–
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Physikalisches Praktikum	1	–
Chemisches Praktikum	4	8
Biologisches Praktikum	5	7
Mikrobiologisches und biotechnisches Praktikum	4	4
Fotografisches Praktikum	1	–
	35	33
2 Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2

* Die Studentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Stundentafel für das
Berufskolleg für chemisch-technische Assistenten***
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	3	2
Physik	4	–
Physikalische Chemie	1	3
Allgemeine und anorganische Chemie	3	2
Organische Chemie	2	3
Analytische Chemie	3	1
Computertechnik	2	–
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum	2	5
Anorganisch-qualitative Analyse	4	–
Anorganisch-quantitative Analyse ¹	7	–
Organisch-chemisches Praktikum	–	7
Technische Untersuchungen	–	5
	35	33
2 Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2

¹ Das Fach gilt auch für den Abschluss als maßgebendes Fach und ist Gegenstand der praktischen Prüfung.

* Die Stundentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Studentafel für das
Berufskolleg für datentechnische Assistenten***

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik I	5	–
Physik	2	–
Elektrotechnik/Elektronik	3	2
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	2	2
Datentechnik	4	4
Programmiersprachen	2	4
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Praktikum Elektrotechnik/Elektronik/Messtechnik	2	2
Praktikum Datentechnik	4	4
Praktikum Programmieretechnik	3	3
Maschinenschreiben	2	–
Praktische Grundausbildung	2	–
Betriebssysteme und Anwenderprogramme	–	4
Praktikum Steuerungstechnik	–	3
	35	33
2 Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2

* Die Studentafel für die Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Stundentafel für das
Berufskolleg für elektrotechnische Assistenten***
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schwerpunkt	Energie- technik		Nach- richten- technik
Schuljahr	1.	2.	
1 Pflichtfächer			
1.1 Allgemeiner Bereich			
Religionslehre	1	1	1
Deutsch I	1	1	1
Englisch I	1	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich			
Mathematik I	5	–	–
Physik	3	–	–
Chemie/Werkstoffkunde	2	–	–
Elektrotechnik/Elektronik	6	4	4
Messtechnik	2	2	2
Steuerungs- und Regelungstechnik	–	2	1
Datentechnik	2	1	4
Energietechnik	–	5	1
Nachrichtenübertragung	–	1	3
1.3 Fachpraktischer Bereich			
Physikalisches Praktikum	2	–	–
Praktische Grundausbildung	5	6	6
Praktikum Elektrotechnik/Elektronik/Messtechnik	4	3	3
Praktikum Energietechnik	–	4	–
Praktikum Nachrichtenübertragung/Datentechnik	–	–	4
	35	33	33
2 Wahlfächer			
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)			
Deutsch II	1	2	2
Englisch II	1	2	2
Mathematik II	2	2	2

* Die Stundentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Stundentafel für das
Berufskolleg für fototechnische Assistenten***

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Fototechnische Mathematik	1	2
Technische Physik	2	2
Fotografische Chemie	2	2
Fototechnik und Materialkunde	6	4
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Aufnahmetechnik	7	7
Labortechnik	7	7
Anwendungstechnik	3	3
Chemisches und physikalisches Praktikum	1	1
Mechanisch-technisches Praktikum	2	–
	35	33
2. Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2	2

* Die Stundentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Stundentafel für das
Berufskolleg für landwirtschaftlich-technische Assistenten***

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schwerpunkt	Agrikultur- chemie Umwelt- analytik		Pflanzen- bau		Pflanzen- schutz		Tier- haltung	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Schuljahr	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
1 Pflichtfächer								
1.1 Allgemeiner Bereich								
Religionslehre	1	1	1	1	1	1	1	1
Deutsch I	1	1	1	1	1	1	1	1
Englisch I	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2	1	2	1	2	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich								
Mathematik I	3	–	3	–	3	–	3	–
Physik	2	1	2	1	2	1	2	1
Chemie	3	2	3	2	3	2	3	2
Biologie/Ökologie/Umweltschutz	2	3	2	3	2	3	2	3
Mikrobiologie	2	–	2	–	2	–	2	–
Biometrie	–	2	–	2	–	2	–	2
Fotografie und Dokumentation	–	2	–	2	–	2	–	2
Datenverarbeitung und Statistik	2	–	2	–	2	–	2	–
Analytische Chemie	3	2	–	–	–	–	–	–
Grundzüge der Agrarproduktion	2	1	–	–	–	–	–	–
Pflanzenbau und -züchtung	–	–	3	2	–	–	–	–
Pflanzenbau	–	–	–	–	2	1	–	–
Pflanzenschutz	–	–	2	1	3	2	–	–
Tierhaltung	–	–	–	–	–	–	3	2
Tierernährung	–	–	–	–	–	–	2	1
1.3 Fachpraktischer Bereich								
Chemisches Praktikum	–	4	–	4	–	4	–	4
Biologisches Praktikum	4	–	4	–	4	–	4	–
Mikrobiologisches Praktikum	3	–	3	–	3	–	3	–
Labormethodik I	–	6	–	6	–	6	–	6
Labormethodik II	5	–	–	–	–	–	–	5
Labormethodik III	–	5	–	–	–	–	–	–
Versuchsmethodik	–	–	–	5	–	–	–	–
Arbeitsmethodik	–	–	–	–	–	5	–	–
Feldversuchswesen	–	–	5	–	–	–	–	–
Versuchswesen	–	–	–	–	5	–	–	–
Versuchstierhaltung	–	–	–	–	–	–	5	–
	35	33	35	33	35	33	35	33

Berufskolleg – Technische Assistenten

Schwerpunkt	Agrikultur- Chemie Umwelt- analytik	Pflanzen- bau	Pflanzen- Schutz	Tier- haltung
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
2 Wahlfächer (Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)				
Deutsch II	1 2	1 2	1 2	1 2
Englisch II	1 2	1 2	1 2	1 2
Mathematik II	2 2	2 2	2 2	2 2

* Die Stundentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Berufskolleg – Technische Assistenten

**Stundentafel für das
Berufskolleg für physikalisch-technische Assistenten***
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Mathematik	4	3
Physik	6	4
Chemie	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	2	2
Physikalische Chemie	–	3
Technisches Zeichnen	2	–
Computertechnik	1	2
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Physikalisches Praktikum	6	4
Elektrotechnisches und elektronisches Praktikum	–	6
Chemisches Praktikum	3	–
Physikalisch-chemisches Praktikum	–	4
Werkstatt-Praktikum	4	–
	35	33
2 Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2

* Die Stundentafel für Klasse 1 tritt am 1. August 1994 und für Klasse 2 am 1. August 1995 in Kraft.

Anlage 2 (Zu § 36)

**Studentafel für das
Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenten**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Schuljahr	1.	2.
1 Pflichtfächer		
1.1 Allgemeiner Bereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch I	1	1
Englisch I	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1
1.2 Fachtheoretischer Bereich		
Arzneimittelkunde	4	3
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	3	2
Galenik	2	1,5
Botanik und Drogenkunde	1,5	1
Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	1	1
Medizinproduktkunde	0,5	1
Ernährungskunde und Diätetik	–	1
Körperpflegekunde	–	1
Physikalische Gerätekunde	1	–
Mathematik I (fachbezogen)	2	–
Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde	1	1
1.3 Fachpraktischer Bereich		
Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten	6	6
Galenische Übungen	6	6,5
Übungen zur Drogenkunde	1	2
Apothekenpraxis einschließlich EDV	1	2
	34	33
2 Wahlfächer		
(Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)		
Deutsch II	1	2
Englisch II	1	2
Mathematik II	2*+1	2*+1

* Entspricht dem Lehrplan „Mathematik II“ anderer Schularten (Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife)